



Verordnung über die Benutzung der Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

für die Gemeinde Lumnezia

Übersetzung

Massgebend für die Auslegung der Verordnung über die Benutzung der Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen für die Gemeinde Lumnezia ist die durch den Gemeindevorstand beschlossene romanische Fassung vom 1. Oktober 2018 (Version vom 1. Januar 2019).

Die romanische Fassung dient als Vorlage für die Übersetzung ins Deutsche.

Inhaltsverzeichnis

1.	Alp-, Feld- und Waldstrassen.....	3
	Art. 1 Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen	3
	Art. 2 Strassen ohne Fahrverbote oder Verkehrsbeschränkungen.....	3
	Art. 3 Strassen mit Fahrverboten oder Verkehrsbeschränkungen.....	3
2.	Ausnahmefahrbewilligungen	3
	Art. 4a) Ausnahmen Alp-, Feld- und Waldstrassen, welche nicht ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen (blaue Strassen und Strassen mit 18 Tonnen Gesamtgewicht) 3	
	Art. 4b) Ausnahmen Alp-, Feld- und Waldstrassen, welche nicht ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen (gelbe Strassen).	4
	Art. 5 Ausnahmen Waldstrassen, welche hauptsächlich der Forstwirtschaft dienen (rote Strassen).....	5
	Art. 6 Sonderbewilligungen	5
	Art. 7 Gebühren	5
3.	Besondere Vorschriften und Vollzug.....	6
	Art. 8 Besondere Vorschriften	6
	Art. 9 Haftung	6
	Art. 10 Strafbestimmungen.....	6
	Art. 11 Vollzug	6
	Art. 12 Publikation und Signalisation.....	6
4.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 13 Beschwerderecht	6
	Art. 14 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts	7

Verordnung über die Benutzung der Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

vom 1. Oktober 2018 (Version vom 1. Januar 2019)

Der Gemeindevorstand beschliesst

gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01), Art. 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (BR 870.100), Art. 15 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0), Art. 13 der eidgenössischen Waldverordnung (SR 921.01), Art. 34 des kantonalen Waldgesetzes (BR 920.100) und Art. 26 bis 28 der kantonalen Waldverordnung (BR 920.110)

1. Alp-, Feld- und Waldstrassen

Art. 1 Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

¹ Für das Befahren der Alp-, Feld- und Waldstrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Lumnezia mit Motorfahrzeugen gelten die gemäss Strassengesetz angebrachten Signalisationen.

Art. 2 Strassen ohne Fahrverbote oder Verkehrsbeschränkungen

¹ Die Alp-, Feld- und Waldstrassen ohne Fahrverbote oder Verkehrsbeschränkungen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr zur Verfügung.

Art. 3 Strassen mit Fahrverboten oder Verkehrsbeschränkungen

¹ Die Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Fahrverboten oder Verkehrsbeschränkungen dienen hauptsächlich der Land- und Forstwirtschaft. Diese Strassen dürfen nur für die in den übergeordneten Waldgesetzen und in Art. 4 und 5 dieser Verordnung festgelegten Zwecke mit Motorfahrzeugen befahren werden.

2. Ausnahmefahrbewilligungen

Art. 4a) Ausnahmen Alp-, Feld- und Waldstrassen, welche nicht ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen (blaue Strassen und Strassen mit 18 Tonnen Gesamtgewicht)

¹ Folgende Fahrten sind von den Fahrverboten und den Verkehrsbeschränkungen auf den Alp-, Feld- und Waldstrassen, welche nicht ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen, ausgenommen und erfordern keine Bewilligung durch die Gemeinde:

- a) sämtliche Dienstfahrten der Polizei, des Forstdienstes, der Wildhut, der Sanität, der Feuerwehr, des Militärs und des Zivilschutzes, Fahrten zur Erfüllung offizieller oder gesetzlicher Pflichten (z.B. Kaminfeger, Inspektion der Feuerkommission, Augenschein durch Gerichte usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinde
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Ausübung ihrer Berufstätigkeit
- c) Fahrten, die von einer zuständigen Stelle bei Unfällen, Bränden und Katastrophen angeordnet werden
- d) Fahrten zur Durchsetzung von Schutzmassnahmen gegen Naturereignisse
- e) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Telekommunikationsdienste und von Energieverteilnetzen
- f) Fahrten zum Transport von erlegtem Schalenwild
- g) Fahrten zur Alpbestossung und -entladung sowie für Tierbesuche im Krankheitsfall oder bei Unfällen
- h) Fahrten für die landwirtschaftliche Beanspruchung mit Landwirtschaftsmaschinen

- i) Fahrten für die landwirtschaftliche Beanspruchung mit nichtlandwirtschaftlichen Motorfahrzeugen mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht und Fahrten zu landwirtschaftlichen Hauptgebäuden, welche ein landwirtschaftliches Gewerbe bilden, mit bis zu 28 Tonnen Gesamtgewicht
- j) Fahrten für die forstwirtschaftliche Beanspruchung des öffentlichen Waldes mit bis zu 28 Tonnen Gesamtgewicht
- k) Fahrten für Holztransporte aus privaten Wäldern, wie Holzlose, Nutzholz, Auktionenholz usw. mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- l) Fahrten zum eigenen Wohnsitz oder zum eigenen Geschäft mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- m) Fahrten der Eigentümer, Pächter und Mieter zu ihrer Liegenschaft mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- n) Motorfahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten und Konzessionären für die Ausübung ihrer Tätigkeit mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- o) Fahrzeuge gehbehinderter Personen
- p) Fahrzeuge für Besuche des Alppersonals, für Heuhelfer

Art. 4b) Ausnahmen Alp-, Feld- und Waldstrassen, welche nicht ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen (gelbe Strassen).

¹ Folgende Fahrten sind von den Fahrverboten und den Verkehrsbeschränkungen auf den Alp-, Feld- und Waldstrassen, welche nicht ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen, ausgenommen und erfordern keine Bewilligung durch die Gemeinde:

- a) sämtliche Dienstfahrten der Polizei, des Forstdienstes, der Wildhut, der Sanität, der Feuerwehr, des Militärs und des Zivilschutzes, Fahrten zur Erfüllung offizieller oder gesetzlicher Pflichten (z.B. Kaminfeger, Inspektion der Feuerkommission, Augenschein durch Gerichte usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinde
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Ausübung ihrer Berufstätigkeit
- c) Fahrten, die von einer zuständigen Stelle bei Unfällen, Bränden und Katastrophen angeordnet werden
- d) Fahrten zur Durchsetzung von Schutzmassnahmen gegen Naturereignisse
- e) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Telekommunikationsdienste und von Energieverteilnetzen
- f) Fahrten zum Transport von erlegtem Schalenwild
- g) Fahrten zur Alpbestossung und -entladung sowie für Tierbesuche im Krankheitsfall oder bei Unfällen
- h) Fahrten für die landwirtschaftliche Beanspruchung mit Landwirtschaftsmaschinen
- i) Fahrten für die landwirtschaftliche Beanspruchung mit nichtlandwirtschaftlichen Motorfahrzeugen mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht und Fahrten zu landwirtschaftlichen Hauptgebäuden, welche ein landwirtschaftliches Gewerbe bilden, mit bis zu 28 Tonnen Gesamtgewicht
- j) Fahrten für die forstwirtschaftliche Beanspruchung des öffentlichen Waldes mit bis zu 28 Tonnen Gesamtgewicht
- k) Fahrten für Holztransporte aus privaten Wäldern, wie Holzlose, Nutzholz, Auktionenholz usw. mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- l) Fahrten zum eigenen Wohnsitz oder zum eigenen Geschäft mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- m) Fahrten der Eigentümer, Pächter und Mieter zu ihrer Liegenschaft mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- n) Motorfahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten und Konzessionären für die Ausübung ihrer Tätigkeit mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- o) Fahrzeuge gehbehinderter Personen
- p) Fahrzeuge für Besuche des Alppersonals, für Heuhelfer

² Von den Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen auf den Alp-, Feld- und Waldstrassen, welche nicht ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen, sind Fahrzeuge mit Fahrbewilligung gemäss Verfügungen der Kantonspolizei ausgeschlossen.

Art. 5 Ausnahmen Waldstrassen, welche hauptsächlich der Forstwirtschaft dienen (rote Strassen)

¹ Folgende Fahrten sind von den Fahrverboten und den Verkehrsbeschränkungen auf den Waldstrassen, welche hauptsächlich der Forstwirtschaft dienen, ausgenommen und erfordern keine Bewilligung durch die Gemeinde:

- a) sämtliche Dienstfahrten der Polizei, des Forstdienstes, der Wildhut, der Sanität, der Feuerwehr, des Militärs und des Zivilschutzes, Fahrten zur Erfüllung offizieller oder gesetzlicher Pflichten (z.B. Kaminfeger, Inspektion der Feuerkommission, Augenschein durch Gerichte usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinde
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Ausübung ihrer Berufstätigkeit
- c) Fahrten, die von einer zuständigen Stelle bei Unfällen, Bränden und Katastrophen angeordnet werden
- d) Fahrten zur Durchsetzung von Schutzmassnahmen gegen Naturereignisse
- e) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Telekommunikationsdienste und von Energieverteilnetzen
- f) Fahrten zum Transport von erlegtem Schalenwild
- g) Fahrten zur Alpbestossung und -entladung sowie für Tierbesuche im Krankheitsfall oder bei Unfällen
- h) Fahrten für die landwirtschaftliche Beanspruchung mit Landwirtschaftsmaschinen
- i) Fahrten für die landwirtschaftliche Beanspruchung mit nichtlandwirtschaftlichen Motorfahrzeugen mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht und Fahrten zu landwirtschaftlichen Hauptgebäuden, welche ein landwirtschaftliches Gewerbe bilden, mit bis zu 28 Tonnen Gesamtgewicht
- j) Fahrten für die forstwirtschaftliche Beanspruchung des öffentlichen Waldes mit bis zu 28 Tonnen Gesamtgewicht
- k) Fahrten für Holztransporte aus privaten Wäldern, wie Holzlose, Nutzholz, Auktionsholz usw. mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht

² Auf den Waldstrassen, welche hauptsächlich der Forstwirtschaft dienen, erteilt die Gemeinde eine Fahrbewilligung in Form einer Vignette für:

- a) Fahrten zum eigenen Wohnsitz oder zum eigenen Geschäft mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- b) Fahrten der Eigentümer, Pächter und Mieter zu ihrer Liegenschaft mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- c) Motorfahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten und Konzessionären für die Ausübung ihrer Tätigkeit mit bis zu 18 Tonnen Gesamtgewicht
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen
- e) Fahrzeuge für Besuche des Alppersonals, für Heuhelfer

Art. 6 Sonderbewilligungen

¹ Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeindevorstand Sonderbewilligungen für einzelne Strassenabschnitte für Spezialfälle, Veranstaltungen, Volksfeste usw. erteilen.

Art. 7 Gebühren

¹ Für die Fahrbewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t | CHF 50.00 |
| b) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t | CHF 10.00 |
| c) Für Zweiräder ist die Hälfte der oben genannten Gebühren zu entrichten | |
| d) Jahresbewilligung für Fahrzeuge von 3,5 t bis 18,0 t | CHF 500.00 |
| e) Wochenbewilligung für Fahrzeuge von 3,5 t bis 18,0 t | CHF 100.00 |
| f) Bewilligung für begrenzte Strassenabschnitte | CHF 50.00 - 500.00 |

² Für Motorfahrzeuge über 18,0 t Gesamtgewicht, namentlich für Lastwagen, werden keine Jahresbewilligungen erteilt. Zeitlich beschränkte Bewilligungen für begrenzte Strassenabschnitte werden auf Gesuch hin bis zu 32,0 t Gesamtgewicht erteilt. Zusätzlich zur Bewilligungsgebühr gemäss Art. 7 Abs. 1 Lit. f dieser Verordnung kann die Gemeinde einen Strassenunterhaltsbeitrag nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, der Häufigkeit der Fahrten, der Länge des befahrenen

Strassenabschnitts und des Gesamtgewichts des Fahrzeugs erheben. Die Gemeinde Lumnezia ist von der Entrichtung der Bewilligungsgebühr für eigene Projekte und Unterhaltsarbeiten an den Alp-, Feld- und Waldstrassen befreit.

³ Die Tagesbewilligung gilt für die Hin- und Rückfahrt. Sie ist bis maximal 3 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.

⁴ Die Wochenbewilligung für Fahrzeuge von 3,5 t bis 18,0 t ist maximal 7 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Innerhalb der Gültigkeitsdauer ist die Anzahl der Fahrten unbeschränkt.

⁵ Die Jahresbewilligung ist nur für das Kalenderjahr, in dem sie bezogen wird, gültig. Innerhalb der Gültigkeitsdauer ist die Anzahl der Fahrten unbeschränkt.

⁶ Die Bewilligung wird für ein Fahrzeug erteilt und muss gut sichtbar an diesem angebracht werden. Sie ist nicht übertragbar.

⁷ Die Bewilligungen werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

3. Besondere Vorschriften und Vollzug

Art. 8 Besondere Vorschriften

¹ Bei ungünstigen Strassenverhältnissen kann der Gemeindevorstand sämtliche Fahrten mit Motorfahrzeugen verbieten sowie zeitlich befristete Beschränkungen oder Einschränkungen für gewisse Fahrzeugkategorien erlassen.

² Barrieren, hauptsächlich im Alpgebiet, sind nach jeder Durchfahrt zu schliessen.

³ Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Das Parkieren und Kreuzen ist nur an den dafür geeigneten Stellen zulässig.

Art. 9 Haftung

¹ Bei Schäden oder Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung.

² Im Winter werden die Alp-, Feld- und Waldstrassen grösstenteils nicht geräumt. Werden die Strassen trotzdem befahren, geschieht dies auf eigenes Risiko.

Art. 10 Strafbestimmungen

¹ Die Missachtung der Vorschriften zum Strassenverkehr wird durch Gemeindebeamte oder durch beauftragte Dritte gemäss Ordnungsbussenverfahren geahndet.

² Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 11 Vollzug

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Sie kann diese Zuständigkeit einer kommunalen Amtsperson, einem Gemeindefunktionär oder Dritten übertragen.

Art. 12 Publikation und Signalisation

¹ Die mit dieser Verordnung erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Einvernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13 Beschwerderecht

¹ Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes müssen innert 30 Tagen schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

Art. 14 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden sämtliche Gemeindebeschlüsse, die in Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben, insbesondere die Reglemente der ehemaligen Gemeinden über die Benutzung der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

Genehmigt vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 25. April 2024

Der Gemeindepräsident



Daniel Solèr



Die Aktuarin



Silvana Caviezel